

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1901

Beilage zu Nr. 29 [...] (1.5.1901)

Beilage

zu Nr. 29 der Zeitschrift des Amtsrevidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1901.

Vermögensausweis für 1900

Nach den Mitteilungen des Herrn Vereinsrechners Herrmann betragen:

a) Die **Einnahmen** und zwar:

1. Kassenvorrat	23 Mk. 55 Pf.
2. Rückstände	4 " — "
3. Beiträge von 147 Mitgliedern	434 " — "
4. Zinse von Kapitalien	18 " 19 "
5. Sonstige Einnahmen	4 " 50 "
6. Rückgehobene Kapitalien	80 " — "

Zuf. : 564 Mk. 24 Pf.

b) Die **Ausgaben** und zwar:

1. An den Verleger für die Lieferung des Blattes mit Beilage für 1900 an die Mitglieder abschlägig*)	350 Mk. — Pf.
2. Verwaltungskosten (Porto, Inserate, Impressionen, Drucksachen u. s. w.)	87 " 73 "
3. Kapitalisierte Zinse	18 " 19 "

Zuf. : 455 Mk. 92 Pf.

Hiernach betragen die Einnahmen 564 Mk. 24 Pf.

„ Ausgaben 455 „ 92 „

Der Kassenvorrat : 108 Mk. 32 Pf.

c) Das Vermögen auf 1. Januar 1901:

1. Kassenvorrat	108 Mk. 32 Pf.
2. Rückstände	13 " — "
3. Sparkasseneinlagen	443 " 49 "
4. Fahrniswert (Bücher, Zeitschriften etc.)	51 " — "

Zuf. : 615 Mk. 81 Pf.

Am Schluß des vorigen Jahres betrug

daselbe 538 " 85 "

Vermehrung : 76 Mk. 96 Pf.

Bemerkt wird, daß der Verleger das Defizit für 1899 (im Jahre 1900 hat sich ein solches nicht ergeben), dessen Uebernahme auf die Vereinskasse in letzter Generalversammlung beschlossen worden ist, noch zu fordern hat. Ebenso noch einen Teil der Kosten für die Beilage pro 1900, die bekanntlich in dem sehr geringen Honorar von 1 Mk. 50 Pf. nicht inbegriffen sind.

Die Befreiung der Gemeindecinnahmerückstände betr.

Eine bezirksamtliche Verfügung untenstehenden Inhalts dürfte für einzelne Revisionsbeamte in deren Bezirken sich ähnliche Verhältnisse vorfinden, von Interesse sein:

„Der Stand der Einnahmerückstände der Gemeinden des Amtsbezirkes läßt erkennen, daß die Befreiung dieser Rückstände in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden gehandhabt wird. Während einzelne Gemeinden auf 1. Januar 1901 gar keine, andere Gemeinden dagegen nur geringe Rückstände hatten, beziffern sich dieselben in den übrigen Gemeinden auf ziemlich hohe, in einzelnen Gemeinden sogar auf sehr hohe Summen.

Daß bei einer strengeren Handhabung des Befreiungswesens sich die Rückstände auf einen viel geringeren Stand bringen lassen, haben im verflossenen Jahre einige Gemeinden bewiesen, in welchen die Rückstände früheren Jahren gegenüber erheblich zurückgegangen sind. So betragen z. B. bei der Gemeinde R. die Einnahmerückstände auf 1. Januar 1901 nur noch 113 Mk. 03 Pf., während sich dieselben auf 1. Januar 1900 noch auf 3245 Mk. 28 Pf. bezifferten.

In vielen Gemeinden fehlt es nicht an der Thätigkeit des Rechners, sondern an dem Willen des Gemeinderats bezw. des Bürgermeisters, welche den Rechner nicht nur nicht unterstützen, sondern sogar hemmen, indem die Vollstreckungsanträge des Rechners gar nicht vollzogen werden oder den Schuldnern unbegründeter Weise Zahlungsfrist bewilligt wird. Vielsach sind unter den Rückstandsschuldnern auch selbst Gemeindebeamte zu finden, obwohl diese doch zunächst die Aufgabe haben, den anderen Schuldnern mit gutem Beispiel voranzugehen. Daß diese Beamten dann schon der Konsequenz halber auch nicht gegen andere Schuldner vorgehen können, ist selbstverständlich. Wir werden künftig in allen uns zur Kenntnis kommenden Fällen, in welchen die Bürgermeisterämter den berechtigten Vollstreckungsanträgen der Rechner nicht entsprechen, gegen die betr. Gemeindebeamten einschreiten.

Eine etwaige Fristerteilung durch den Gemeinderat ist im Gemeinderatsbeschlußbuch einzutragen und dem Rechner Ausfertigung hievon zu erteilen. In allen anderen Fällen ist der Rechner zur Stellung von Vollstreckungsanträgen sowohl bei dem Bezirksamt, als auch bei dem Bürgermeisteramt ohne Mitwirkung des Gemeinderats allein berechtigt.

*) Diese Abschlagszahlung wurde Ende November 1900 geleistet.

Die Rückstände werden oft damit entschuldigt, daß die betr. Schuldner später an die Gemeindekasse zu fordernde Arbeitslöhne oder Gebühren wetttschlagen können. Dies ist aber kein Grund, die Gemeindeausstände nicht zu betreiben, denn eine Wetttschlagung kann nur bei beiderseits verfallenen Forderungen stattfinden. Verfallen sind aber Forderungen aus Arbeitslöhnen und aus Dienstverrichtungen der Gemeindebeamten erst nach deren Vollzug und Anweisung durch den Gemeinderat. Bei wirklich verfallenen Forderungen ist sofort, nicht erst am Jahreschluß Abrechnung vorzunehmen.

Trotzdem die Umlagen nach § 31 der Gemeinde-Voranschlagsanweisung zu $\frac{1}{4}$ nach Festsetzung des Voranschlags und zu je $\frac{1}{4}$ auf 1. Juni, 1. September und auf 1. November verfallen sind, bilden gerade diese einen wesentlichen Teil der Rückstände.

Wir beauftragen nunmehr die Gemeinderäte und Rechner, die Rückstandsverzeichnisse Posten für Posten zu durchgehen, gegen alle Schuldner, wo dies gerechtfertigt ist, das Vollstreckungsverfahren einzuleiten und bis zur Deckung der Ausstände ohne Rücksicht auf den Stand und die Person der Schuldner streng durchzuführen.

Auf 1. Juli d. Js. ist — wo durch besondere Verfügung nicht eine frühere Berichterstattung verlangt wurde — über den Stand der Rückstände wieder anher zu berichten und bezüglich der noch im Ausstände befindlichen Posten genau und einzeln zu begründen, weshalb dieselben bisher nicht eingetrieben werden konnten. r. r."

Großh. Bezirksamt II.

Den Abschluß der Kassenbücher der Kranken- und Invalidenversicherungskasse betr.

An das Bürgermeisteramt

Nach dem vorgelegten Einzugsregister für 1900 sind für alle männlichen Versicherten der dortigen Gemeinde die Invalidenversicherungsbeiträge der II. Lohnklasse erhoben. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 11. Dezember v. Js. Nr. 34 652 (Amtsblatt Nr. 283) und § 34 des Inv.-Vers.-Ges. in der seit 1. Januar 1900 gültigen Fassung, veranlassen wir das Bürgermeisteramt zur Feststellung, ob nicht Versicherte vorhanden sind, die einer höheren Lohnklasse angehören. Zutreffendenfalls wäre der Rechner anzuweisen, von jetzt ab die höheren Beiträge einzuziehen.

In die III. Klasse (Wochenbeitrag 24 Pfg.) gehören alle Versicherten, welche einen zum Voraus vereinbarten festen Lohn (Baarlohn von mehr als 550 Mk. pro Jahr, 45 Mk. 83 Pfg. pro Monat oder 10 Mk. 58 Pfg. pro Woche haben.

In die IV. Klasse (Wochenbeitrag 30 Pfg.) diejenigen Versicherten, welche einen festen Baarlohn von mehr als 850 Mk. pro Jahr, 70 Mk. 83 Pfg. pro Monat oder 16 Mk. 35 Pfg. pro Woche haben.

In die V. Klasse (Wochenbeitrag 36 Pfg.) diejenigen Versicherten, welche einen festen Baarlohn von mehr als 1150 Mk. pro Jahr, 95 Mk. 83 Pfg. pro Monat oder 22 Mk. 12 Pfg. pro Woche haben.

Ueber das Ergebnis der Feststellung ist binnen 3 Wochen Bericht zu erstatten.

Personalnachrichten.

Gestorben:

Krauß Heinrich, am 30. Januar 1901, Rechnungsrat bei Großh. Verwaltungshof. Seinem Wunsch entsprechend, muß von einer Veröffentlichung seiner Personalien Umgang genommen werden. Herr Krauß war ein treues Mitglied des Vereins seit dessen Gründung. Wer mit ihm zu verkehren hatte, mußte ihn wegen seines einfachen schlichten Wesens ehren und achten. Herr Krauß ist jederzeit ein eifriger Förderer der Interessen des Standes gewesen. Sein Andenken wird in Ehren fortleben unter seinen Bekannten und Freunden. U.

Bersetzt:

Revisor Hemmerich bei Großh. Bezirksamt Karlsruhe zum Revisor bei Großh. Verwaltungshof.

Dem Amtsrevidenten Schmid in Achern wurde die etatsmäßige Stelle eines Revidenten bei Gr. Verwaltungshof übertragen.

Revisionsgehilfe Bräuning bei Gr. Bezirksamt Karlsruhe zu Großh. Bezirksamt Offenburg.

Amtsrevident Schuster von Achern nach St. Blasien.

" Jakobi von Sinsheim nach Stockach.

" Emil Müller zur Aushilfe nach Bonndorf.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.